

Leitlinien zur Praxisausbildung

Sozialpädagogik

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
2. Vorpraktikum.....	5
3. Die Praxisausbildung	6
4. Ausbildungskonzept.....	7
5. Die Praxisausbildnerin, der Praxisausbildner (PA)	7
6. Beurteilung der praktischen Arbeit des SpiA	8
7. Gegenseitige Verpflichtungen	9

1. Allgemeines

Die Praxisausbildung zur Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagogen HF hat im Rahmen der Gesamtausbildung einen grossen Stellenwert. Der Ausbildungserfolg, der sich in Handlungskompetenz in der praktischen Tätigkeit der Sozialpädagogin und des Sozialpädagogen in Ausbildung (SpiA) zeigt, hängt nicht zuletzt von einer gegenseitig gut abgestimmten Zusammenarbeit von Ausbildungsstätte und Praxis ab. Um diese zu gewährleisten, sollen die unterschiedlichen Lernfelder gegenseitig transparent gemacht werden.

Die HFHS erfüllt die Bedingungen des Rahmenlehrplans des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI, früher BBT) vom 27.12.2007. Dort sind unter anderem die Voraussetzungen und Bedingungen für die Praxisausbildung geregelt. Integraler Bestandteil der Ausbildung an der HFHS ist die Orientierung am anthroposophischen Menschenverständnis. Von der Praxisinstitution wird nicht erwartet, dass sie sich diesem Ansatz verpflichtet, jedoch bedeutet Offenheit eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

2. Vorpraktikum

Entscheidend für die Berufswahl ist ein guter Einblick in die Berufspraxis. Diese ist sehr anforderungsreich. Eine Ausbildung in Sozialpädagogik erfordert – neben lebenspraktischen Fähigkeiten – Einfühlungsvermögen, Beweglichkeit, Durchhaltevermögen, Lernfähigkeit, Lernwille, kognitive und kommunikative Kompetenzen und die Haltung von Respekt und Begegnung auf Augenhöhe. Eine einfühlsame und kompetente Einführung und Begleitung der Praktikanten und Praktikantinnen in die Praxisfelder ist von nachhaltiger Wirkung auf die Berufsmotivation und für den Lernwillen. Das Vorpraktikum dient der persönlichen Erprobung der Eignung für den Beruf und bietet zudem die Möglichkeit der Fremdbeurteilung durch eine Fachperson. Für die Teilnahme an der Ausbildung ist ein Vorpraktikum im sozialpädagogischen Bereich von mindestens 800 Stunden (davon mindestens drei Monate mit einem 70% Pensum ohne Unterbruch) zwingend notwendig. Das Vorpraktikum muss nach der Schulzeit absolviert werden.

Voraussetzung für die definitive Aufnahme ist ein positiver Praxis-Bericht der Institution.

3. Die Praxisausbildung

Die Praxisausbildung erfolgt in einer Institution mit sozialpädagogischer Aufgabenstellung (Praxisanbieter). Der Praxisanbieter hat Kenntnis vom Konzept, vom Ausbildungs- und vom Prüfungsreglement der HFHS und erklärt sich damit einverstanden. Insbesondere erklärt er sich einverstanden mit den ausbildnerischen Anforderungen, wie sie in diesen Leitlinien zur Praxisausbildung formuliert sind und ist bereit, promotionsrelevante Qualifizierungsentscheide zu treffen.

Ausbildungsvertrag und Verbindlichkeiten

Die arbeitsrechtliche Anstellung der SpiAs ist Sache des Praxisanbieters. Der Anstellungsumfang beträgt mindestens 50% (ohne die Ausbildungszeit an der HFHS) bis maximal 60 %. Die Zusammenarbeit mit dem Praxisanbieter wird für die HFHS dann verbindlich, wenn der Ausbildungsvertrag von dem/der SpiA, Praxisanbieter und HFHS unterschrieben ist und alle drei sich auf das Ausbildungskonzept, das Ausbildungs- und das Promotions- und Prüfungsreglement verpflichtet haben. Voraussetzungen für die Unterschrift seitens der HFHS sind:

- die/der SpiA hat die Aufnahmeprüfung bestanden
- der Praxisanbieter hat die/den SpiA zum Ausbildungsgang Sozialpädagogik angemeldet (Formular: Anmeldung zum Ausbildungsgang Sozialpädagogik / Institution)
- ein von einer HF für Sozialpädagogik anerkanntes Ausbildungskonzept der Institution liegt vor oder die Institution ist bereit, ein solches in einem Zeitraum von höchstens vier Monaten ab Ausbildungsbeginn zu erstellen
- der Praxisausbildner, die Praxisausbildnerin erfüllt die Anforderungen gemäss Ziff. 5.
- keine mit der Berufsausübung unvereinbare laufende Verfahren, Verurteilungen oder gesundheitliche Einschränkungen der Studierenden.

Ziele und Methode der Praxisausbildung

In der Praxisausbildung werden die für die berufliche Aufgabenstellung erforderlichen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen erworben und ühend vertieft. Hintergrund bilden die im Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF beschriebenen Arbeitsprozesse. Die Kompetenzbildung geschieht in einer reflexiven Praxis: einerseits wird das erlernte Fachwissen in der Praxis erprobt und vertieft, andererseits werden die komplexen und teils widersprüchlichen lebenspraktischen Situationen reflektiert, in Bezug zum Fachwissen gesetzt und in den Lernprozess einbezogen. Diese Methode des „lernenden Arbeitens“ bzw. des „arbeitenden Lernens“ wird im Ausbildungskonzept der HFHS als ein kreativ-künstlerischer Prozess verstanden.

4. Ausbildungskonzept

Da die sozialpädagogischen Arbeitssituationen sehr komplex und veränderlich sind und von den Fachpersonen in vielerlei Hinsicht grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, zeichnet sich eine fruchtbare Praxisausbildung durch eine sorgfältige Einführung in die Aufgabenfelder und durch einen systematischen und überschaubaren Aufbau aus. Dies trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Berufsmotivation und zur Vertrauensbildung zwischen PA/Institution und SpiA bei.

Die HFHS setzt deshalb vom Praxisanbieter ein Ausbildungskonzept, das von einer anerkannten HF für Sozialpädagogik bewilligt ist, voraus.

Inhalt und formaler Aufbau des Konzeptes sind im Papier „Merkmale zum Verfassen eines internen Praxisausbildungskonzeptes“ der SPAS (Schweizerische Plattform für Ausbildungen im Sozialbereich), gültig ab 1. September 2014, festgelegt. Das Dokument findet sich auf der Website der HFHS.

Wichtig sind folgende Punkte:

- Leitbild, Institution als Ausbildungsplatz, personelle Zuständigkeiten und Kompetenzen, Rahmenbedingungen für die praktische Ausbildung, Ausbildungsziele, -inhalte und -struktur auf der Grundlage der im RLP beschriebenen Kompetenzen, Zusammenarbeit mit HF, interne Überprüfung des Konzeptes, Aufgabenbeschreibungen für SpiA und PA.

5. Die Praxisausbildnerin, der Praxisausbildner (PA)

Für die kompetente Einführung und Begleitung in die sozialpädagogische Praxis werden von der Begleitperson (PA) sowohl in Bezug auf Fachlichkeit wie auch in Bezug auf erwachsenenbildnerische Kompetenzen hohe Anforderungen gestellt. Um auf diese Anforderungen gut vorbereitet zu sein, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Berufliche Voraussetzungen

- Diplom in Sozialpädagogik HF / Heilpädagogik
- Abschluss einer PA-Zusatzqualifikation bzw. die Bereitschaft, eine PA-Zusatzqualifikation während der ersten zwei Jahre der Begleitung abzuschliessen

- Die/der PA anerkennt das Ausbildungskonzept der HFHS und ist bereit, den SpiA entsprechend diesem Konzept zu unterstützen.

Für PA ohne formale Zugangsvoraussetzungen klärt die HFHS aufgrund eines schriftlich eingereichten Gesuches die Äquivalenz ab. Grundlage des Verfahrens bildet ein Papier der SPAS. Die entsprechenden Unterlagen finden sich auf der Website der HFHS. Gesuch auf website?

Aufgaben der Praxisausbildnerin, des Praxisausbildners

Die Praxisausbildenden stehen in der Regel im direkten Arbeitszusammenhang mit dem/der SpiA. Sie sind dafür besorgt, dass die Ausbildungsaufgabe entsprechend dem Ausbildungskonzept der Institution in die Praxis umgesetzt wird. Sie sind in der Regel Kontaktperson für die HFHS.

Die Aufgabe gliedert sich in:

- Übernahme der Ausbildungsverantwortung in der Praxis
- Regelmässige Gespräche mit dem/der SpiA (z.B. ½ bis 1 Stunde pro Woche); an diesen Gesprächen werden Ziele und Abmachungen für die Ausbildung in der Praxis vereinbart, wird ein Bezug zu aktuellen Unterrichtsthemen hergestellt sowie Rückmeldungen über Lernfortschritte gegeben
- Zusammenarbeit mit der HFHS und Auseinandersetzung mit den Lerninhalten
- Teilnahme am jährlichen Treffen der PA
- Verfassen eines jährlichen, promotionswirksamen Qualifikationsberichtes z.Hd. der HFHS; weitere Beurteilungen von Praxisaufgaben
- Bei ungenügenden Leistungen oder die Ausbildung beeinträchtigende Konfliktsituationen am Arbeitsplatz Information an die HFHS.

Die Aufgaben als PA nehmen jährlich rund 80 bis 100 Arbeitsstunden in Anspruch.

6. Beurteilung der praktischen Arbeit des SpiAs

Eine promotionswirksame Einschätzung der praktischen Arbeit durch die Praxisausbildnerin, den Praxisausbildner geschieht jährlich im Mai. Hierfür wird das Formular „Praxisqualifikation am Ende des Ausbildungsjahres“ verwendet. Das Procedere bei Nichterteilung der Praxisqualifikation ist im Promotionsreglement geregelt.

Die Einschätzung berücksichtigt die Arbeitsprozesse des RLP, die Kompetenzen folgender Bereiche stehen im Vordergrund:

- Menschen bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen begleiten, den Alltag mit den Betroffenen teilen und mitgestalten, die soziale Teilhabe und gesellschaftliche Integration ermöglichen, unterstützen und fördern und Ressourcen zur Lebensgestaltung erschliessen und aktivieren.
- Zusammenarbeit mit Klienten/innensystemen, im Team, mit anderen Fachleuten und Organisationen
- Die eigene Person, die berufliche Identität sowie die Wirkungen des eigenen beruflichen Handelns reflektieren.

7. Gegenseitige Verpflichtungen

Die HFHS verpflichtet sich Praxis und SpiA gegenüber zur Übernahme der Verantwortung für die theoretische Ausbildung laut RLP, zur Transparenz bezüglich Ausbildungsverlauf und Ausbildungsanforderungen und zur Einhaltung von Vereinbarungen. Sie stellt mit der Mentorschaft an der HFHS begleitende Personen für die SpiAs zur Verfügung, die den Lernweg an der HFHS begleiten und Praxisbesuche an der Institution vornehmen. Die HFHS verpflichtet sich, jährlich mindestens ein PA-Treffen anzubieten und Möglichkeiten für Unterrichtsbesuche bekanntzugeben.

Die Praxisinstitution verpflichtet sich zur Übernahme der Verantwortung für die Praxisausbildung der SpiAs laut RLP, zur Entwicklung und Einhaltung eines Ausbildungskonzeptes, zur Bereitstellung eines Praxisausbildners/einer Praxisausbildnerin und angemessener Zeiträume zur Begleitung. Sie verpflichtet sich, den Anforderungen an die Praxis, die mit der die Praxis betreffenden Promotion der SpiAs zusammenhängen, nachzukommen. Sie ist darauf bedacht, Transparenz zwischen Praxis, HFHS und SpiA zu pflegen.

Der SpiA bringt die Lern- und Entwicklungsbereitschaft in beiden Bereichen mit und übernimmt die Verantwortung für Transparenz zwischen HFHS und Institution, was Inhalte, ausbildungsrelevante Prozesse und Leistungen betrifft.

Diese Leitlinien sind gültig ab 27. Januar 2015 und ersetzen die Fassung vom März 2012.